

Was ist häusliche Gewalt?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen und seelischen Gewalt, auch soziale und ökonomische Gewalt, die Ihnen und Ihren Kindern zu Hause oder im sozialen Nahraum angetan wird, wie z. B. Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Stalking, Freiheitsberaubung und Erpressung.

Häusliche Gewalt hat viele Facetten: schlagen, würgen, treten, schubsen, bedrohen, demütigen, einsperren, isolieren, das Telefonieren untersagen, nachstellen, zu sexuellen Handlungen zwingen, ... usw.



Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

Stuttgarter Straße 17
71032 Böblingen
E-Mail: beratung@frauenhelfenfrauenbb.de
Telefon: 07031 / 632 808
Fax: 07031 / 222 063

Telefonzeiten:

Mo, Di, Do: 10 – 13 Uhr
Mi: 13 – 16 Uhr

Notrufzeiten: Nachts ab 20.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen rund um die Uhr.
Notruftelefon: 07031 / 222 066

Unser Informations- und Beratungsangebot ist kostenlos.

Trägerverein:

Wird gefördert vom:



Für Ihre Spende:

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE88 6035 0130 0000 0134 06
BIC: BKRDE63XXX


Impressum: 2018,
Frauen helfen Frauen e.V. Kreis Böblingen
Landkreis Böblingen, Gleichstellungsbeauftragte



Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

**Ohne Gewalt leben.
Sie haben ein Recht darauf!**

Beratung bei häuslicher Gewalt

 **07031 / 632 808**

Frauen helfen Frauen e.V. Kreis Böblingen

Hilfe holen –

Beratung
wahrnehmen!



Beratungsstelle
bei Häuslicher Gewalt

Telefon: 07031 / 632 808
Notruftelefon: 07031 / 222 066

Wir helfen Ihnen und Ihren Kindern einen gewaltfreien Weg zu finden, informieren und beraten Sie bei häuslicher Gewalt im Landkreis Böblingen.

Wir unterstützen Sie bei der Krisenintervention in Akutsituationen: Persönliche Einzelberatung, Klärung der Gefährdungssituation und Begleitung für **Frauen und Kinder bei Gewalterfahrungen** und bei **Stalking** (Verfolgung und Belästigung). Wir beraten zeitnah und unterstützen betroffene Frauen und ihre Kinder nach einem Polizeieinsatz mit **Wohnungsverweis** (Platzverweis) wegen häuslicher Gewalt.

Die Beratung bei Wohnungsverweis durch die Polizei oder durch das Ordnungsamt kann von Frauen aus den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Böblingen in Anspruch genommen werden, die keine eigene Sozialbehörde mit entsprechendem Beratungsangebot haben. Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen bieten diesen Beratungsservice im Rathaus an.

Unser Angebot

Wir bieten allgemeine und proaktive Beratung an. Diese kann von Frauen, Kindern, Angehörigen und Fachkräften ein- oder mehrfach in Anspruch genommen werden. Unser Beratungs- und Informationsangebot ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

- **Psychosoziale Beratung** wie Stabilisierung in der der Krisensituation, Erarbeiten von Handlungsmöglichkeiten, Aktivieren des Selbsthilfepotentials, Unterstützung bei der Aufarbeitung der erlebten Gewalt
- Nach einem Polizeieinsatz **proaktive Beratung** durch zeitnahe Kontaktaufnahme mit der betroffenen Frau
- **Informationen** über körperliche und seelische Auswirkungen von Gewalt auf betroffene Frauen und auf Kinder
- Gefährdungsanalyse und Erörterung persönlicher **Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen** für Betroffene von häuslicher Gewalt
- Information über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem **Gewaltschutzgesetz**
- Beratung und Information bei **Stalking** / Nachstellung
- **Vermittlung** weiterer Hilfen z.B. Rechtsberatung oder Unterbringung in einem Frauen- und Kinderschutzhaus

Soforthilfe: Polizei 110

Wohnungsverweis

Die Polizei steht Ihnen zur Seite und trifft die Maßnahmen, die zur Abwendung der akuten Gefahr nötig sind. Sie kann das gewalttätige Familienmitglied aus der Wohnung verweisen und ein vorübergehendes Hausverbot erteilen. Wer schlägt, muss die Schlüssel für die Wohnung abgeben und diese verlassen. Als Betroffene von häuslicher Gewalt dürfen Sie in der Wohnung bleiben.

Rückkehr- und Annäherungsverbot

Zudem kann dem Täter verboten werden, in den nächsten Tagen nach der Tat in die Wohnung oder in deren unmittelbare Nähe zurückzukehren. Die Polizei kann der verwiesenen Person auch untersagen, sich Ihnen oder Ihren Kindern zu nähern, sei es an Ihrem Arbeitsplatz oder am Kindergarten bzw. der Schule der Kinder. Der Wohnungsverweis und das Rückkehr- und Annäherungsverbot sind polizeiliche Sofortmaßnahmen, um weitere häusliche Gewalt zu verhindern. Das Ordnungsamt Ihrer Wohnortgemeinde entscheidet über die Aufrechterhaltung und weitere Dauer des Wohnungsverweises (in der Regel bis zu zwei Wochen).

Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn Sie einen längeren Schutzzeitraum erwirken wollen, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

Amtsgericht Böblingen: 07031 / 13-02

Amtsgericht Leonberg: 07152 / 15-1

Durchsetzung des Wohnungsverweises

Wenn gegen den Wohnungsverweis verstoßen wird, können Sie die Polizei rufen. Sie kann den Täter erforderlichenfalls in Gewahrsam nehmen.